

von: **Ordnungsamt**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung (J/N/E)</b>	<b>TOP</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	30.08.2021	Entscheidung		Ö

**Betreff:**

**Antrag der Stadt Zossen auf die zukünftige dauerhafte Aufgabenwahrnehmung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommunen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der zukünftigen dauerhaften Übertragung derjenigen straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten zu, die die Stadt Zossen bis zum 01.09.2021 im Rahmen der „StEG Erprobungskommune“ wahrgenommen hat. Die Stadtverordneten befürworten den seitens der Stadtverwaltung hierzu beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung gestellten Antrag.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**

  X   besteht nicht        besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

## Begründung:

1. Das Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz) vom 28.06.2006 sah vor, dass Zuständigkeiten des Landkreises auf Erprobungskommunen auch hinsichtlich bestimmter Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) übertragen werden können.
2. Die Übergangsvorschrift wurde vom Gesetzgeber 2012 und 2016 verlängert. Mit Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 wurde die Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG mit dem Außerkrafttreten des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes harmonisiert. Den zwölf ehemaligen Erprobungskommunen wurde es damit ermöglicht, den bisherigen Status quo über den 31. Dezember 2019 hinaus noch einmal bis zum 1. September 2021 zu verlängern.
3. Die Stadt Zossen machte von den vorstehend bezeichneten Verlängerungsoptionen jeweils Gebrauch, sodass die Zuständigkeit noch bis zum 1. September 2021 bei ihr liegt.
4. Mit Schreiben vom 11.05.2021 eröffnete die Landesregierung denjenigen Kommunen, die von den Verlängerungsoptionen Gebrauch gemacht hatten, die Möglichkeit, dass ihnen auf Antrag die bisher wahrgenommenen straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten dauerhaft übertragen werden. Die Stadtverwaltung der Stadt Zossen stellte den entsprechenden Antrag. Voraussetzung für die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Zossen ist zusätzlich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Aufgabenübertragung zustimmt. Zur Beschlussfassung setzte die Landesregierung eine Frist bis zum 31.08.2021.
5. An dieser Frist hält die Landesregierung fest. Fristverlängerungsanträge zur Beschlussfassung auf der nächsten ordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2021 lehnte sie ab.
6. Am 17.08.2021 teilte die Stadtverwaltung dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit, dass am 30.08.2021 eine außerordentliche Stadtverordnetenversammlung stattfinden werde, um den Beschluss zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommunen zu fassen.

Entgegen der ursprünglichen Aussagen, dass der Beschluss bis zum 31.08.2021 vorzulegen sei, teilte die Landesregierung der Stadtverwaltung nunmehr mit, dass das Kabinett am heutigen Tage über die Rechtsverordnung zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommunen beschließen werde. Ein Beschluss der Stadtverordneten vom 30.08.2021 reiche – obwohl man dies zunächst zusicherte – zeitlich nicht aus.

7. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung teilte der Stadtverwaltung gleichwohl mit, dass eine zukünftige Aufnahme der Stadt Zossen in die Rechtsverordnung der Landesregierung nicht undenkbar sei. Daher richte man die dringende Empfehlung an die Stadtverwaltung, an der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2021 festzuhalten und über den hiesigen Beschluss zu diskutieren und abzustimmen. Nach Ansicht des Ministeriums sei ein Beschluss, der der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung zustimmt jedenfalls Voraussetzung für eine potentielle zukünftige Aufnahme der Stadt Zossen in die Rechtsverordnung. Entsprechend dieser Empfehlung ist die hiesige Beschlussvorlage gefasst.
8. Die straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommune Zossen liegen ab dem 01.09.2021 wieder beim Landkreis Teltow-Fläming. Damit geht aber nicht einher, dass der Stadt Zossen bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung zu den straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten die Hände gebunden sind. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung legte der Stadtverwaltung nahe mit dem Landkreis Teltow-Fläming über die vertragliche Übernahme der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten in Verhandlungen zu treten. Dieses Instrumentarium eröffne – so die zuständige Sachbearbeiterin – möglicherweise für die Stadt

Zossen sogar bessere straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeitsregelungen als die „starre“ Regelung auf Landesebene durch eine Rechtsverordnung. Die Aufnahme entsprechender Verhandlungen ist Gegenstand der Beschlussvorlage 103/2021.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  X  Nein  \_\_\_\_\_

Gesamtkosten:

40.000 € (Personalkosten)

Deckung im Haushalt:

Ja  X  Nein  \_\_\_\_\_

Finanzierung:

Finanzierung aus der  
Haushaltsstelle: